

Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Jahresbericht 2022 der Landeskirchlichen Rekurskommission

Bei der Landeskirchlichen Rekurskommission (LKRK) war anfangs 2022 ein Rekurs hängig. 2022 sind zwölf Rekurse eingegangen – so viele wie noch nie. Drei Rekurse konnten erledigt werden, zehn Fälle waren am Jahresende hängig. Zu einem davon ist der Entscheid Ende Jahr ergangen, er wurde aber erst im Januar 2023 den Parteien zugestellt. Die gefällten Entscheide sind auf der Website der Landeskirche (Rekurskommission) in anonymisierter Form veröffentlicht.

Die erledigten Fälle betrafen allesamt personalrechtliche Angelegenheiten. Im Fall 2021-04 beantragte ein Pfarrer, der in einem anderen Kanton tätig ist, einen Feststellungsentscheid des Kirchenrates betreffend seine Einsetzbarkeit als Pfarrer oder Pfarrstellvertreter im Kanton Zürich. Nachdem der Kirchenrat auf sein Gesuch nicht eingetreten war, weil es nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Wahl- oder Anstellungsverfahren gestellt worden war, erhob der Gesuchsteller Rekurs. Dieser wurde aufgrund der besonderen Umstände teilweise gutgeheissen. In einem anderen Fall beantragte ein Kirchenmusiker von seiner Kirchgemeinde eine höhere Lohneinstufung. Dieses Begehren wurde abgewiesen, weil sich die Einstufung als korrekt erwies (2022-05). In einem weiteren Fall ging es um die Kündigung des Anstellungsverhältnisses einer Sozialdiakonin durch ihre Kirchgemeinde. Dieser Rekurs wurde teilweise gutgeheissen, weil die Kirchgemeinde insbesondere die Verfahrensrechte der Angestellten verletzt hatte (2022-07). Im letzten Fall ging es erneut um das Gesuch eines ausserkantonalen Pfarrers um Feststellung seiner Einsetzbarkeit als Pfarrer im Kanton Zürich. Der Kirchenrat hatte diese im Anschluss an den Entscheid 2021-04 zwar bejaht, allerdings Auflagen in Aussicht gestellt, gegen die sich der Betroffene zur Wehr setzte. Dieser Rekurs wurde abgewiesen (2022-11).

Bei den noch nicht entschiedenen Geschäften geht es in vier Fällen um Mitglieder einer Gemeindekirchenpflege, die vom Kirchenrat ihres Amtes enthoben worden waren. Die vier Rekurse wurden vereinigt und werden gemeinsam behandelt. In einem weiteren Verfahren geht es um die Anfechtung der Wahl einer Pfarrperson in einer Kirchgemeinde wegen angeblicher Unregelmässig-

keiten im Wahlverfahren. Ein anderes Verfahren hat einen Verweis zum Gegenstand, den der Kirchenrat gegenüber einer Pfarrperson ausgesprochen hatte, weil diese in der Predigt Empfehlungen für die Wahl der Kirchenpflege abgegeben hatte. In zwei Verfahren geht es um die Frage, ob es verfassungsrechtlich zulässig sei, dass eine Kirchgemeinde gestützt auf Art. 160 Abs. 3 der Kirchenordnung in ihrer Kirchgemeindeordnung Personen mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde als Mitglieder der Kirchenpflege für wählbar erklärt; mit dem einen Rekurs wurde die entsprechende Regelung in der Kirchgemeindeordnung angefochten, mit dem anderen die Zulassung der Kandidatur einer Person mit Wohnsitz in einer anderen Kirchgemeinde. Im letzten der eingegangenen Rekurse geht es um die Berechnung des Zentralkassenbeitrags von Kirchgemeinden an die Landeskirche.

Im Berichtsjahr konnten weniger Rekurse erledigt werden als erwartet. Dies hängt teilweise mit Erkrankungen und teilweise mit beruflicher Überlastung von Mitgliedern der LKRK zusammen. Wir gehen davon aus, dass die Pendenzen in der ersten Jahreshälfte 2023 abgetragen werden können.

Die Zunahme von Pendenzen war vorauszusehen, nachdem sich in den letzten Jahren die Zahl der Rekurse erhöht hat. Dies ist auch der Grund, weshalb die LKRK bereits vor drei Jahren der Geschäftsleitung der Kirchensynode vorgeschlagen hatte, die Zahl der Mitglieder der Rekurskommission zu erhöhen. Dieser Vorschlag wurde zwar abgelehnt. Indessen wurde vereinbart, dass die Synode inskünftig nur noch Personen mit einer juristischen Ausbildung und beruflichen Erfahrung als Mitglieder der Rekurskommission wählen soll. So wird es möglich sein, alle Mitglieder der Rekurskommission mit der Ausarbeitung von Anträgen zur Erledigung der Rekurse (Referaten) zu betrauen. Diese Neuerung soll im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Rekurskommission für die Amtszeit 2023 bis 2027 umgesetzt werden.

Die Rekurskommission hielt drei Plenarsitzungen ab. Die Geschäftsleitung traf sich zu einer Sitzung und fällte mehrere Zirkulationsentscheide über das vorläufige Eintreten auf die eingegangenen Rekurse und deren Zuweisung an die Abteilungen. Die 1. Abteilung traf sich zu vier Sitzungen für die Erledigung von Rekursen. Die 2. Abteilung hatte keine Sitzung.

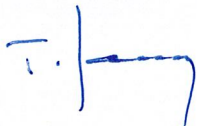
An den Sitzungen der Geschäftsleitung und des Plenums ging es insbesondere um die Verabschiedung des Jahresberichts, die Ausarbeitung eines Merkblatts über die Anforderungen an Mitglieder der Rekurskommission, die künftige Zusammensetzung und Organisation der LKRK sowie um allgemeine Verfahrensfragen im Zusammenhang mit den Rekursen. Aufgrund einer Vorlage des Regierungsrates betreffend Änderung des Verwaltungsrechtspflegesetzes des Kantons Zürich wurde überdies die Frage erörtert, welche Kon-

sequenzen sich aus der vorgesehenen Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens für die Rekurskommission ergeben. Dazu ersuchte die LKRK den Kirchenrat, dass sie bei den entsprechenden Vorbereitungen mitwirken und ihre Bedürfnisse einbringen kann.

Der Präsident der LKRK traf sich im Frühjahr mit der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission der Kirchensynode zur Besprechung des Jahresberichts. Mit der Präsidentin und einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung der Kirchensynode fanden mehrere Mailwechsel im Zusammenhang mit der Neuregelung der Zusammensetzung der Rekurskommission sowie der beantragten Änderung des Entschädigungsreglements statt. Diese Änderung und die damit verbundene Erhöhung der Entschädigung für die Ausarbeitung von Entscheidanträgen (Referaten) und Vorbereitungsarbeiten ist von der Kirchensynode am 28. Juni 2022 verabschiedet und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt worden.

Die LKRK bedankt sich bei der Kirchensynode für die inskünftig wesentlich verbesserte Entschädigung ihrer Arbeit und auch für die stets gute Zusammenarbeit und Unterstützung. Der gleiche Dank richtet sich auch an den Kirchenrat.

Für die Rekurskommission:



Tobias Jaag, Präsident

Zürich, 3. März 2023